



## **Beitragsordnung des Fanclubs „Frei Schwimmer BVB Supporters“**

Stand: 24.01.2025

### **Präambel**

Nach § 20 der Satzung des Fanclubs „Frei Schwimmer BVB Supporters“ gibt sich der Vorstand als geschäftsführendes Organ eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragshöhe, Zahlungsmodalitäten sowie die Verteilung der Kosten bei Fahrten oder Anschaffung von Merchandising-Artikeln.

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederjahresversammlung nach Vorschlag des Vorstands oder Mitglieder mit Stimmenmehrheit auf Antrag geändert werden.

### **§ 2 Beiträge**

1. Alle Mitglieder des Fanclubs sind beitragspflichtig, ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Minderjährige zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
2. Die Mitgliederjahresversammlung beschließt die Höhe des Beitrags für die Dauer eines Geschäftsjahres.
3. Die Höhe des Beitrags ist folgendermaßen festgelegt:
  - a) 15,00 Euro Jahresbeitrag für Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres (7,50 Euro Halbjahresbeitrag)
  - b) 5,00 Euro Jahresbeitrag für beitragspflichtige Mitglieder, die noch nicht volljährig sind (2,50 Euro Halbjahresbeitrag)
4. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Juli eines Jahres fällig. Durch Beschluss der Mitgliederjahresversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
5. Es ist den Fanclub-Mitgliedern gegenüber transparent darzulegen, wie die Beiträge verwendet werden.

### **§ 3 Aktivitäten und Clubfahrten**

1. Die Kosten für Aktivitäten und Fahrten werden auf die Mitglieder umgelegt.
2. Bei kurzfristiger Verhinderung eines Mitglieds sind eventuell entstehende Kosten selbst zu übernehmen.
3. Bei unverschuldeter Nichtwahrnehmung eines Mitgliedes (z. B. Krankheit, Todesfall in der Familie oder ähnliche Härtefälle) entscheidet im Einzelfall der Vorstand über die Finanzierung durch die Fanclub-Kasse.

### **§ 4 Vereinskasse**

1. Fanclub-Artikel werden nur über den Club angeschafft und eventuell aus der Vereinskasse bezuschusst. Der Vorstand entscheidet nach transparenter Offenlegung der Kosten über die Eigenanteile der Mitglieder.
2. Mindestens zweimal im Jahr findet eine vereinsinterne Feierlichkeit statt. Die Kosten werden aus der Vereinskasse teil-finanziert. Der Vorstand entscheidet nach transparenter Offenlegung der Kosten über den eventuellen Eigenanteil der Mitglieder.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die vorliegende Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederjahresversammlung am 24.01.2025 beschlossen.